

Bundsratsbeschluss
über
**die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
für das Gipsergewerbe der Ostschweiz**

(Vom 1. Oktober 1959)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 7, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 28. September 1956
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 9. Mai 1959 für das Gipsergewerbe der Ostschweiz werden allgemeinverbindlich erklärt.

² Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit wird für das Gebiet der Kantone Glarus, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen, Thurgau und Graubünden (ausgenommen die Bezirke Bernina und Moësa sowie der Kreis Bergell) ausgesprochen.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages finden Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen Inhabern von Gipserarbeiten ausführenden Betrieben und den von ihnen beschäftigten Gipsern und Gipserhandlangern, ausgenommen die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss tritt am 12. Oktober 1959 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1964.

² Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Bundesratsbeschlüsse vom 11. Juni 1954¹⁾, 13. Februar 1956²⁾ und 23. Juli 1957³⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Ostschweiz aufgehoben.

Bern, den 1. Oktober 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

¹⁾ BBl 1954, I, 1033.

²⁾ BBl 1956, I, 427.

³⁾ BBl 1957, II, 268.

Gesamtarbeitsvertrag
für
das Gipsergewerbe der Ostschweiz

abgeschlossen am 9. Mai 1959 zwischen

dem Gipsermeisterverband der Ostschweiz, einerseits, und dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband sowie dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz, anderseits.

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen:

Art. 2

Gemeinsame
Durchführung

¹ Die vertragschliessenden Verbände vereinbaren im Sinne von Artikel 923^{ter} des Obligationenrechts, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht.

² ...

Art. 4

Paritätische Be-
rufskommission

¹ ...

² ...

³ Die Paritätische Berufskommission führt Kontrollen über die Einhaltung dieses Vertrages durch. Stellt sie fest, dass den Arbeitnehmern geschuldete geldliche Leistungen nicht bezahlt oder bezahlte freie Tage nicht gewährt worden sind, so hat sie den Arbeitgeber aufzufordern, diese sofort nachzuzahlen oder nachzugewähren.

⁴ Die Kommission hat die Widerhandlungen gegen das Akkord- bzw. das Schwarzarbeitverbot zu beurteilen und eventuelle Sanktionen zu beschliessen. Sie ist berechtigt, sofort nach Eingang einer Meldung oder später das Ferienguthaben des Fehlbaren bei der Ferienkasse zu sperren. Bei Anerkennung oder gerichtlicher Gutheissung der Konventionalstrafe ist das Guthaben bei der Ferienkasse in der Höhe der Konventionalstrafe

abzuheben, womit der Fehlbare seiner Ansprüche gegenüber der Kasse im Ausmass der Konventionalstrafe verlustig geht. Ein allfällig nicht gedeckter Betrag ist vom Fehlbaren noch nachzuzahlen.

⁵ Die Kommission ist befugt, Konventionalstrafen gemäss Artikel 5 auszufällen und sie, allenfalls auf gerichtlichem Weg, einzuziehen.

Art. 5

¹ Besteht eine Widerhandlung gegen den Vertrag in der Nichterfüllung geldlicher Leistungen, so wird dem Arbeitgeber eine Konventionalstrafe von 25 Prozent des geschuldeten Betrages auferlegt. Konventionalstrafen

² Arbeitnehmer, die gegen das Verbot der Schwarzarbeit (Art. 23) verstossen, werden mit einer Konventionalstrafe belegt, deren Höhe nach dem Verschulden und dem Umfange der ausgeführten Arbeit zu bemessen ist, jedoch im Einzelfall 800 Franken nicht überschreiten darf. Diese Konventionalstrafe wird auch dem am Vertrag beteiligten Arbeitgeber auferlegt, wenn er Schwarzarbeit ausführen lässt oder diese in irgendwelcher Form begünstigt.

³ Durch die Erlegung der Konventionalstrafe wird der Fehlbare vom Verbot nicht entbunden.

⁴ Sämtliche Konventionalstrafen sind in die Kasse der paritätischen Berufskommission einzuzahlen und dürfen nur zugunsten des Vertragsvollzuges verwendet werden.

Art. 9

¹ Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit auf das Ende des der Kündigung folgenden Arbeitstages aufgelöst werden. Innerhalb einer dreitägigen Probezeit kann das Arbeitsverhältnis auf das Ende des Arbeitstages gekündigt werden. Anstellung und Kündigung

² Bei überjährigem Dienstverhältnis beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage.

Art. 10

¹ Vom 1. März bis 31. Oktober beträgt die normale Arbeitszeit Arbeitszeit

in der Stadt St. Gallen	45 Stunden
im übrigen Vertragsgebiet	47 ½ Stunden

pro Woche, wobei an den Samstagen den ganzen Tag nicht gearbeitet wird.

² In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar hat die wöchentliche Arbeitszeit nach Möglichkeit 44 Stunden pro Woche zu betragen. Der Samstagnachmittag ist frei.

Art. 11

Löhne	¹ Die Betriebsdurchschnittslöhne betragen pro Stunde		
		bis 29. Februar 1960	ab 1. März 1960
	für Gipser in der Stadt St. Gallen	3.75	3.80
	für Gipser im übrigen Vertragsgebiet	3.60	3.65
	für Gipserhandlanger in der Stadt St. Gallen	2.95	3.—
	für Gipserhandlanger im übrigen Vertragsgebiet.	2.70	2.75

² Akkordarbeit ist verboten.

Art. 12

Lohnzuschläge ¹ Für Überzeitarbeit ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent, für Nacht- und Sonntagsarbeit ein solcher von 100 Prozent zu bezahlen.

² Als Nacharbeit gilt die Arbeit von 20 bis 6 Uhr und an Samstagen ab 17 Uhr, als Sonntagsarbeit die Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Die übrige Arbeit ausserhalb der normalen täglichen Arbeitszeit gilt als Überzeitarbeit.

Art. 13

Auswärtige Arbeit ¹ Bei auswärtiger Arbeit darf der Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt werden, als wenn er am Domizil der Firma arbeiten würde.

² Die Kosten für die Fahrt zu einer auswärtigen Arbeitsstätte gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Die Fahrzeit von über 40 Minuten täglich wird zum normalen Lohn bezahlt.

³ An die Kosten für auswärtige Verpflegung wird in der Regel vergütet:

1 Mittagessen	Fr. 3.50
2 Mahlzeiten ohne Übernachten	Fr. 6.—
für die Mahlzeiten ohne tägliche Heimkehr	Fr. 10.—

an besonders teuren Orten die effektiven Kosten.

⁴ Arbeitnehmer, die die Entschädigung für auswärtige Verpflegung beanspruchen, haben auf Verlangen des Arbeitgebers den Nachweis der zweckmässigen Ernährung beizubringen.

Art. 14

Verkehrs-entschädigung Den Arbeitnehmern wird im Stadtgebiet St. Gallen eine wöchentliche Verkehrsentschädigung von 2.40 Franken bezahlt.

Art. 15

Geschirr-entschädigung ¹ Den Arbeitnehmern wird pro Woche 1 Franken als Geschirrentschädigung bezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweilen mit dem Zahltag.

² Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, das komplette Gipsergeschirr zu beschaffen und bei Stellenantritt auf Verlangen des Arbeitgebers vorzuweisen. Ist dasselbe nicht vollständig, so wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber das fehlende Geschirr verabreicht und der entsprechende Betrag vom Lohn abgezogen.

Art. 16

¹ Für die Ferien erhält der Arbeitnehmer mit jedem Zahltag 5 Prozent des Bruttolohnes, inbegriffen die Lohnzuschläge, in Form von Ferienmarken.

Ferien

² Über den Ferienantritt und die Feriendauer hat sich der Arbeitnehmer rechtzeitig, das heisst mindestens zwei Wochen vorher, mit dem Arbeitgeber zu verständigen und auf dringende Arbeiten Rücksicht zu nehmen.

³ Eine Barentschädigung anstelle der Ferienmarken ist nicht gestattet.

⁴ Die Ferienkasse des ostschweizerischen Gipsergewerbes (Adresse: R. Fischer, Thundorferstrasse 12, Frauenfeld) stellt den Arbeitgebern gegen Entgelt die Ferienmarken und die Ferienhefte zur Verfügung und verpflichtet sich, die rechtmässige Einlösung der Markenwerte zu vergüten.

⁵ ...

Art. 17

Für sechs Feiertage im Jahr, die auf einen Wochentag fallen, werden dem Arbeitnehmer jeden Zahltag Ferienmarken im Werte von 2 Prozent des Bruttolohnes abgegeben.

Feiertags-
entschädigung

Art. 18

¹ Der versicherungsfähige Arbeitnehmer muss einer Krankengeldversicherung angehören. Die Wahl des Versicherungsträgers ist Sache der direkten Verständigung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Krankengeld-
versicherung

² Die Krankengeldversicherung hat ein tägliches Krankengeld von 50 Prozent des Tagesverdienstes und eine Genussrechtsdauer von 360 Tagen innerhalb von 540 aufeinanderfolgenden Tagen und bei Erkrankung an Tuberkulose von 1800 Tagen innerhalb von 7 aufeinanderfolgenden Jahren vorzusehen, wobei die Karenzzeit nicht länger als 3 Monate und die Wartefrist nicht länger als 2 Tage dauern dürfen.

³ Für die Prämien dieser Krankengeldversicherung (ungefähr 2 Prozent des Bruttolohnes) hat der Arbeitgeber aufzukommen. Dadurch ist die ihm gemäss Artikel 335 des Obligationenrechts obliegende Lohnzahlungspflicht im Krankheitsfalle des Arbeitnehmers abgelöst. Soweit

der Arbeitnehmer zufolge Krankheitsanlagen bei Versicherungseintritt von der Krankengeldversicherung ausgeschlossen wurde, gilt im Krankheitsfalle Artikel 335 des Obligationenrechts.

Art. 20

Inspektions-
halbtage und
unumgängliche
Absenzen

¹ Für den Inspektionshalbttag wird dem Arbeitnehmer der volle Lohnausfall vergütet.

² Für den bei nachstehend bezeichneten unumgänglichen Absenzen entstehenden Lohnausfall werden folgende Tagesentschädigungen von 20 Franken bezahlt:

- 1 Tagesentschädigung bei Verheiratung des Arbeitnehmers und bei Geburt eines Kindes des Arbeitnehmers;
- 2 Tagesentschädigungen bei Todesfall in der Familie (Ehefrau, Kinder, Eltern, Geschwister und Schwiegereltern des Arbeitnehmers).

³ Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt am Schluss der Zahltagperiode, in welche die ausgewiesenen Absenzen fallen.

Art. 21

Zahltag

¹ Der Zahltag wird alle 14 Tage während oder unmittelbar nach der Arbeitszeit in verschlossenem Zahltagstäschchen, mit detaillierter Abrechnung versehen, auf der Baustelle ausgerichtet.

² Auf jeder Zahltagsabrechnung sind die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden, der Stundenlohn, ferner allfällige Lohnzuschläge, die Zulagen für auswärtige Arbeiten und die Verkehrsentschädigung sowie gestattete Abzüge im Detail aufzuführen. Ebenso sind alle 14 Tage die Geschirr-, Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie der Arbeitgeberbeitrag an die Krankentaggeldversicherung des Arbeitnehmers auf dem Zahltagstäschchen aufzuführen.

Art. 22

Besondere
Bestimmungen

¹ Der Transport des Materials und des Gipserswerkzeuges nach und von den Arbeitsplätzen hat während der Arbeitszeit zu erfolgen.

² Der Arbeitnehmer ist für das ihm anvertraute Werkzeug persönlich verantwortlich. Zur Aufbewahrung von Werkzeug wird in Neubauten ein verschliessbarer Raum zur Verfügung gestellt, der womöglich heizbar sein soll. Bei kalter Witterung sind die Räume, in welchen gearbeitet wird, gegen Zugluft zu schützen.

³ In den Neubauten ist den Arbeitnehmern nach Möglichkeit während der Winterzeit ein Ofen samt Heizmaterial zur Verfügung zu stellen.

⁴ Das Umkleiden hat ausserhalb der Arbeitszeit zu erfolgen.

Art. 23

¹ Den Arbeitnehmern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist die Ausführung jeglicher Berufsarbeit für Drittpersonen untersagt. Verletzungen dieser Bestimmungen berechtigen zur sofortigen Entlassung. Schwarzarbeit

² Die Fälle von Schwarzarbeit sind der Berufskommission zu melden. Die Meldung ist schriftlich, mit Angabe der Personalien des Fehlbaren sowie des Ortes und der Zeit der ausgeführten Schwarzarbeit zu erstatten. Auf Meldungen, die die erforderlichen Angaben nicht enthalten, wird die Berufskommission nicht eintreten.

³ Bei Verrichtung von Schwarzarbeit kann die Berufskommission dem Arbeitnehmer und allenfalls auch dem Arbeitgeber gemäss Artikel 5, Absatz 2, eine Konventionalstrafe auferlegen. In leichten Fällen kann die Berufskommission von einer Konventionalstrafe absehen und dem Fehlbaren einen Verweis erteilen.

4672

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Ostschweiz (Vom 1.Oktober 1959)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1959
Date	
Data	
Seite	662-669
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 721

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.